


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0826	

	04.11.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligten	vorberatend	22.11.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	28.11.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	09.12.2022	

**Betreff: Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (MHKBD) sowie des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes die in der Synopse dargestellte Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kultur Ruhr GmbH

Begründung:

Seit Beginn der Corona-Pandemie finden die Gremiensitzungen der Kultur Ruhr GmbH in digitaler bzw. hybrider Form statt. Trotz fehlender Grundlage im Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH war dies bislang unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie möglich. Die vorgenannten Übergangsregelungen sind nun zum 31.08.2022 ausgelaufen, so dass zeitnah eine rechtssichere Grundlage über entsprechende Anpassungen des Gesellschaftsvertrags zu schaffen ist.

Die notwendigen Änderungen zum Gesellschaftsvertrag wurden durch eine Arbeitsgruppe besprochen, der die Gesellschaft und die Vertreter*innen der Gesellschafter angehören. In mehreren Arbeitsgruppentreffen konnte nach intensivem Austausch ein umfassender Änderungsvorschlag erarbeitet werden, der im Wesentlichen Folgende Bereich betrifft:

- Digitale Beschlussfassungs- und Kommunikationsprozesse sowie digitale Einladungs- und Durchführungsmodalitäten
- Anpassungen an die Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung bzgl. Gesellschaftszweck und Gemeinnützigkeit
- Regelung zur Dauer, Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
- Möglichkeit einer Ausschussbildung für den Aufsichtsrat
- Verbesserung der logischen Struktur und der thematischen Ordnung

Dieser Entwurf wurde bereits dem Ministerium für Heimat, Kultur, Bau und Digitalisierung NRW zur Vorprüfung vorgelegt. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde bestehen gegen eine Bestätigung der notwendigen Anzeige zur Vertragsänderung keine Bedenken.

Dem Aufsichtsrat der Kultur Ruhr GmbH wurde auf Basis gesellschaftsvertraglicher Regelungen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Darauf aufbauend ist eine anschließende Beschlussfassung durch die Gesellschaftervertreter vorgesehen. Vorab muss jedoch das notwendige Anzeigeverfahren bei der Aufsichtsbehörde angestoßen werden, da die vorgesehene Anpassung des Gesellschaftsvertrages als wesentliche Änderung im Sinne der Gemeindeordnung NRW zu werten ist. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kultur Ruhr GmbH sind in der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) dargestellt.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	